

**STATUTEN  
DES VEREINES  
„FREUNDE DER ST. NOTBURGAKIRCHE IN  
EBEN AM ACENSEE“**

**§ 1**

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Verein führt den Namen „Freunde der St. Notburgakirche in Eben am Achensee“. Vereinssitz ist Eben am Achensee. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

**§ 2**

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt: Die Renovierung und Erhaltung der St. Notburgakirche in Eben am Achensee, des Pfarrhauses und des Widums mit Notburgamuseum. Der Verein fördert die Belange der Pfarre St. Notburga in Eben am Achensee, die Eigentümerin der St. Notburgakirche, des Pfarrhauses und des Widums mit Notburgamuseum ist, und die Trägerschaft der Bautätigkeit führt.

**§ 3**

Bildung des Vereines

Der Verein wird nach seiner Gründung durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Der Vereinsvorstand beschließt die Aufnahme eines Mitgliedes. Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Berufung dagegen ist nicht zulässig. Um die Mitgliedschaft können sich natürliche und juristische Personen bewerben. Die Mitgliedschaftswerber dürfen nicht durch das Gesetz von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sein.

**§ 4**

Mittel zur Erreichung des Zweckes und Art der Aufbringung

Die Mittel für die Durchsetzung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Zeichnen von Bausteinen, Förderungsbeiträge, Herausgabe von Publikationen, Einnahmen aus Veranstaltungen, sowie durch Schenkungen, Spenden und Subventionen aufgebracht.

**§ 5**

Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Förderer
- c) Stifter
- d) Ehrenmitglieder

Sie haben gleiche Rechte und Pflichten.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen an allen Vollversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen, Auskünfte von den Mitgliedern des Vorstandes auf der Vollversammlung zu erhalten und ihre Stimme abzugeben. Jedem Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Bei Stimmabgabe hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Weiters steht jedem Mitglied das Recht zu, an allen Einrichtungen des Vereines teilzuhaben und alle hiedurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muß jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich beim Obmann angezeigt werden. Es ist jedoch verpflichtend, seine zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinsstatuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Vereines soweit als möglich zu unterstützen. Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigung des Vereines oder seiner Zielsetzungen zu unterlassen und die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

## § 8

### Sonderbestimmungen für juristische Personen, Ehrenmitglieder und Stifter

#### a) Juristische Personen

Für die dem Verein als ordentliche oder fördernde Mitglieder angehörenden juristischen Personen werden die sich aus diesen Statuten ergebenden Rechte und Pflichten durch jene natürlichen Personen ausgeübt, die als Organe der betreffenden juristischen Personen zu handeln befugt oder von dieser bevollmächtigt sind. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

#### b) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Vollversammlung zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden.

#### c) Stifter

Natürlichen und juristischen Personen, die sich durch besondere Spenden finanzieller Art oder durch die Zuwendung von sonstigen Sachwerten auszeichnen, kann die



Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliedschaft als „Stifter“ verleihen.

## § 9

### Mitgliedsnachweis

Die Beitrittserklärung oder die Einzahlungsbestätigung gelten als Nachweis der Mitgliedschaft.

## § 10

### Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Vollversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

## § 11

### Die Vollversammlung, ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Vollversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hiezu ist jedem Mitglied 14 Tage früher schriftlich oder durch öffentliche Ankündigung in der Tiroler Tageszeitung bekanntzugeben.

Der Vollversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Änderung der Statuten sowie deren Ergänzungen.
- c) Die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Jahresplan und die Mitgliedsbeiträge.
- d) Die Entgegennahme und Beschlussfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
- e) Die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes.
- f) Die Wahl der Rechnungsprüfer und die Entgegennahme ihrer Berichte.
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- h) Die freiwillige Auflösung des Vereines.
- i) Sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereines von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.

Außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Vollversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich verlangt und begründet wird. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Das Verfahren zur Einberufung ist bei der außerordentlichen Vollversammlung das gleiche wie bei der ordentlichen Vollversammlung. Jede Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet 1/2 Stunde später eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt der Wahlvorschlag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen

gibt die Stimme des Vorsitzenden, der ebenfalls mitzustimmen hat, bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Über die Vollversammlung und über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in welchem deren Verlauf in seinen wesentlichen Teilen kurz festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind jedoch wörtlich zu Protokoll zu nehmen. Ebenso sind bei Wahlen die Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen. Jedes Protokoll ist vom Obmann und Schriftführer zu unterschreiben.

## § 12

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Kassier und weiteren 3 – 5 Beiräten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Der Bürgermeister der Gemeinde Eben, der Pfarrer und der Kirchenpropst der Pfarre Eben, soweit sie nicht in den Vorstand gewählt sind, können kooptiert werden.

## § 13

### Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, vertritt den Verein nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung. Er ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit der Vollziehung zu beauftragen.

Die Zeichnung des Vereins gegenüber Geldinstituten ist mit den Unterschriften des Obmannes oder Obmannstellvertreters und des Kassiers zu leisten. Der Schriftführer führt in den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlungen sowie deren Verbuchungen. Zu diesem Zwecke hat er ein Kassabuch zu führen. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis. Außerdem hat er die Bestätigung über die geleisteten Mitgliedsbeiträge jeweils vorzunehmen. Der Kassier ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassaführung verantwortlich.

Der Vorstand ist der Vollversammlung gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Vereines und für die Vermögensgebarung verantwortlich und hat dieser jährlich anlässlich der Jahresvollversammlung Rechenschaft zu geben.

## § 14

### Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen:

- 1) Die Verwaltung des Vermögens
- 2) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- 3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung
- 4) Die Vorbereitung der Anträge für die Vollversammlung
- 5) Die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
- 6) Die Aufstellung des Jahresplanes
- 7) Die Bestellung von Ausschüssen
- 8) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.



Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, der ebenfalls mitzustimmen hat, mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist mündlich. Es bleibt dem Vorstand jedoch überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung zu beschließen.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann oder Obmannstellvertreter und Schriftführer unterzeichnet werden. Betreffen sie Kassaangelegenheiten, so hat anstelle des Schriftführers der Kassier gemeinsam mit dem Obmann oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen.

## § 15

### Die Rechnungsprüfer

Von der Vollversammlung werden zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrige Vermögensverwaltung des Vereines zu überwachen und der Vollversammlung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.

## § 16

### Das Schiedsgericht

In allen Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Vereinsmitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, entscheidet das Schiedsgericht. Dieses wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes an der Sache unbeteiligtes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes. Sollte bezüglich der Person des Schiedsgerichtsobmannes keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit. Der Obmann des Schiedsgerichtes hat mitzustimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.

## § 17

### Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein allfälliges Reinvermögen fällt der Pfarre St. Notburga in Eben am Achensee zu und ist von dieser im Sinne des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.